

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt

Stand: 13. Juni 2019

1. Allgemeines

Für das Vertragsverhältnis zwischen der PTB als Auftraggeberin (nachstehend AG genannt) und dem Auftragnehmer (nachstehend AN genannt) gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in ihrer jeweils gültigen Fassung (https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Gesetz/allgemeine-vertragsbedingungen-fuer-die-ausfuhrung-von-leistungen.pdf?__blob=publicationFile&v=1).

Durch Abgabe eines angeforderten Angebotes, durch Auftragsbestätigung, durch Annahme oder durch Ausführung einer Bestellung erkennt der AN diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen an. Dies gilt, sofern die AG diese im Zusammenhang mit einer Ausschreibung, einer Anfrage oder einer Bestellung mitgeteilt hat. Im Übrigen werden die Allgemeinen Einkaufsbedingungen durch Einstellung in das Internet unter <https://einkauf.ptb.de> allgemein bekannt gemacht, so dass in zumutbarer Weise davon Kenntnis genommen werden kann und mit ihrer Anwendung gerechnet werden muss. Sie sind somit allgemeiner Vertragsbestandteil im individuellen Beschaffungs-/Bestellvorgang.

Alle abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN gelten nur, wenn und soweit sie von der Beschaffungsstelle der AG ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Dies gilt auch dann, wenn der AN auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist; eines Widerspruchs der AG bedarf es in diesem Fall nicht. Auf allen Schriftstücken einschließlich Rechnungen sind Bestellnummer, Zeichen und Datum von Schreiben der AG anzugeben.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen aus irgendwelchen Gründen nicht zur Anwendung kommen können, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

2. Angebot, Bestellung und Auftragsbestätigung

Das Angebot ist kostenlos abzugeben. Bei Ausschreibungen nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) können Angebote auf dem Postweg, direkt, elektronisch über die eVergabe (<https://www.evergabe-online.de>) oder durch eine Kombination dieser Kommunikationsmittel übermittelt werden. Bei Ausschreibungen nach der Vergabeordnung (VGV) müssen die Angebote über die eVergabe (<https://www.evergabe-online.de>) übermittelt werden. Der AN hat sich im Angebot bezüglich Menge, Beschaffenheit und Ausführung an die Anfrage oder an die Ausschreibung zu halten und im Falle einer Abweichung ausdrücklich auf diese hinzuweisen. Sind Nebenkosten im Preisangebot nicht enthalten, so sind sie getrennt unter Angabe der Höhe auszuweisen. Der AN ist an sein Angebot mindestens bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden, sofern er es nicht bis zum Ablauf der Angebotsfrist schriftlich zurückgezogen hat. Nebenangebote sind grds. ausgeschlossen, es sei denn, sie werden im Einzelfall für zulässig erklärt. Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von der Beschaffungsstelle der AG schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Dieses gilt sowohl für kaufmännisch / juristische, als auch für wissenschaftlich / technische Vereinbarungen. Eigenmächtige Mehrleistungen des AN werden nicht vergütet; eines ausdrücklichen Widerspruchs bei der Abnahme bedarf es nicht.

Bestellungen sind vom AN unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Die AG behält sich vor, die Bestellung zurückzuziehen, wenn die Bestätigung nicht innerhalb einer angemessenen Zeit eingeht. Nachträgliche Änderungen einer Bestellung sind nur mit Zustimmung der Mitarbeiter der Beschaffungsstelle der AG verbindlich. Die Änderungen sind schriftlich zu fixieren.

3. Preise und Kosten

Die vereinbarten Preise sind feste Preise ohne Mehrwertsteuer. Sie verstehen sich frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackung.

Fracht- und Verpackungskosten sowie andere Nebenkosten werden von der AG nur übernommen, wenn diese ausdrücklich vereinbart worden sind.

Bei der Ermittlung der Preise sind die Bestimmungen der Verordnung PR Nr 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 inklusive der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP) in der Anlage in der jeweils gültigen Fassung (https://www.gesetze-im-internet.de/preisv_30_53/) anzuwenden.

Sind Vorauszahlungen vereinbart, so hat der AN als Sicherheit unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaften einer europäischen Großbank oder Großversicherung beizubringen.

Im Falle des Rücktritts vom Vertrag durch die AG sind bereits geleistete Vorauszahlungen zurückzahlen und vom Tage der Auszahlung an mit acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB (https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_247.html) zu verzinsen.

4. Ausführung des Vertrages, Beachtung von Vorschriften, Vergabe von Unteraufträgen

Der AN verpflichtet sich, bei Erfüllung des Vertrages die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen zu beachten. Die Lieferung oder Leistung muss den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs-, einschlägigen Norm-, DIN-, VDE- und sonstigen Vorschriften entsprechen. Nach solchen Vorschriften erforderliche Schutzvorrichtungen sind im Angebot des AN enthalten und verpflichtend inbegriffen. Hat der AN Bedenken gegen die von der AG gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies der AG schriftlich anzuzeigen.

Der AN verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass ein potentieller Unterauftragnehmer dieselben Eignungskriterien erfüllt wie er selber und vorstehende Vorschriften beachten wird. Der Unterauftragnehmer muss dieselben Nachweise erbringen wie der AN. Der AN hat den Unterauftragnehmer bei der Ausführung des Vertrages ordnungsgemäß zu kontrollieren und zu überwachen.

5. Zeichnungen, Unterlagen und Muster

Alle für den Gebrauch, die Instandhaltung oder Instandsetzung der gelieferten Gegenstände erforderlichen Unterlagen (Betriebsanleitung, Zeichnungen, Pläne u.ä.) hat der AN der AG rechtzeitig und kostenlos in vervielfältigungsfähiger Form zur Verfügung zu stellen und entsprechende Nutzungsrechte daran zu übertragen. Durch die Übergabe erklärt der AN, dass er voll verfügungsberechtigt ist und Rechte Dritter nicht bestehen.

6. Lieferzeit

Die Lieferzeit beginnt mit dem Tag des Eingangs des Bestellschreibens beim AN. Vereinbarte Liefertermine sind genau einzuhalten. Verzögerungen hat der AN unter Angabe der Gründe und der mutmaßlichen Dauer der AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Wird die Lieferzeit überschritten, so kann die AG für jede vollendete Woche der Verspätung eine Vertragsstrafe von 0,5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB, höchstens jedoch von acht Prozentpunkten des Auftragswertes insgesamt beanspruchen, es sei denn, der AN hat die Gründe für die Lieferzeitüberschreitung nicht zu vertreten. Verzug der Unterlieferanten des AN fällt in den Risikobereich des AN.

Eines ausdrücklichen Vorbehalts auf Geltendmachung der Vertragsstrafe bei Annahme der verspäteten Leistungen bedarf es nicht.

Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche bleibt unberührt. Auf einen Schadenersatzanspruch der AG wegen Nichterfüllung wird die Vertragsstrafe angerechnet.

7. Unterrichts- und Prüfungsrecht

Die AG und von ihr Beauftragte sind berechtigt, sich beim AN innerhalb der Betriebsstunden von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung zu unterrichten, an werkseigenen Prüfungen teilzunehmen und Prüfungen vorzunehmen. Die Kosten für die von der AG veranlassten Prüfungen trägt die AG, soweit das Personal oder Material für die Durchführung der Prüfungen von der AG gestellt wird. Wiederholungsprüfungen durch die AG aufgrund in vorherigen Prüfungen festgestellter Mängel gehen in vollem Umfang zu Lasten des AN. Der AN verpflichtet sich, bei der Vergabe von Unteraufträgen dafür Sorge zu tragen, dass der Unterauftragnehmer der AG in dem vorgenannten Umfang das Recht zur Unterrichtung und Vornahme von Prüfungen beim Unterauftragnehmer vertraglich einräumt.

Die Prüfungen entbinden den AN nicht von seiner Gewährleistung und Haftung. Rechte kann der AN aus diesen Prüfungen nicht herleiten.

8. Forderungsabtretung

Der AN kann Forderungen gegen die AG nur mit der schriftlichen Zustimmung der Beschaffungsstelle der AG rechtswirksam abtreten.

9. Abnahme

Ist die Lieferung oder Leistung in vertragsgemäßem Zustand erfolgt, oder sind festgestellte Mängel beseitigt, so wird sie abgenommen. Eine vereinbarte Abnahmefrist ist einzuhalten, es sei denn, die Abnahme wird durch Schwierigkeiten verzögert, die die AG nicht zu vertreten hat. Im letzteren Fall verlängert sich die Abnahmefrist um den Zeitraum der Verzögerung. Ist ein Probetrieb vorgesehen, so wird die Abnahme nach einwandfreiem Probelauf durch ein gemeinsames Abnahmeprotokoll ausgesprochen.

10. Eigentumsverhältnisse

Die AG erwirbt das uneingeschränkte Eigentum am Gegenstand der Lieferung oder Leistung nach dessen Übergabe mit der Abnahme. Durch die Übergabe erklärt der AN, dass er voll Verfügungsberechtigt ist und Rechte Dritter nicht bestehen.

Materialbeistellungen jeder Art bleiben Eigentum der AG. Sie sind als solche zu kennzeichnen und getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Erkennbare Mängel am beigestellten Material hat der AN unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Werden Materialbeistellungen

verarbeitet, umgebildet, mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt, so erwirbt die AG das alleinige Eigentum an der neuen Sache. Der AN verwahrt diese unentgeltlich für die AG. Eigentum und Urheberrecht an Unterlagen der AG, die sie dem AN überlassen hat, verbleiben bei der AG. Die Unterlagen sind auf Verlangen mit allen Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Die Unterlagen der AG dürfen nur für die im Rahmen des Vertrages festgesetzten Zwecke verwendet werden. Bei Zuwiderhandlungen haftet der AN für den gesamten Schaden.

11. Rechnung und Zahlung

Rechnungen sind stets mit Angabe der Bestellnummer der AG einzureichen.

Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.

Zahlungs- und Skontofristen beginnen frühestens am Tag nach einwandfreier Gesamtlieferung oder -leistung und Eingang der entsprechenden Rechnung. Teillieferungen oder -leistungen werden grundsätzlich nur dann abgerechnet, wenn diese vertraglich vereinbart sind. Die Skontofrist beträgt

14 Tage. Sofern kein Skonto vereinbart wurde, erfolgt die Begleichung von Rechnungen spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung. Fristen beginnen nicht zu laufen, wenn Verzögerungen in der Rechnungsbearbeitung durch die Nichtangabe oder unvollständige Angabe der Bestellnummer der AG durch den AN eintreten.

Durch eine Zahlung wird die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des AN nicht bestätigt. Der AN ist verpflichtet, Überzahlungen an die AG zurückzuerstatten. Er kann sich nicht auf Entreicherung berufen.

12. Gewährleistung

Der AN haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Rechts- und Sachmängel. Er garantiert die sorgfältige und sachgemäße Erfüllung des Vertrages, insbesondere die Einhaltung der festgelegten Spezifikationen und sonstigen Ausführungsvorschriften der AG entsprechend dem neuesten Stand der Technik, sowie die Güte und Zweckmäßigkeit der Lieferung hinsichtlich Material, Konstruktion und Ausführung und der zur Lieferung gehörenden Unterlagen (Betriebsanleitungen, Zeichnungen, Pläne u. ä.). Die festgelegten Spezifikationen gelten als garantierte Eigenschaften des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung.

Die bei der Mängelbeseitigung oder der Neulieferung vom AN zu tragenden Kosten umfassen auch die Aufwendungen für Verpackung, Fracht und Anfuhr, die zum Ab- und Einbau aufgewandte Arbeit, Reisekosten und die Durchführung der Mängelbeseitigung bei der AG.

Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche beträgt in der Regel 24 Monate, soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften eine längere Frist vorgesehen ist. Wird keine schriftliche Abnahmebestätigung ausgestellt, so beginnt sie zwei Wochen nach Eingang der Lieferung bei der AG. Dies gilt auch für die Haftung der Unterlieferanten für Sachmängel.

Für gelieferte Ersatzstücke, Neulieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der AN wie für den Gegenstand der Lieferung; die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt nach Beseitigung der beanstandeten Mängel. Für Lieferteile, die wegen Sachmängeln nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Verjährungsfrist um die Zeit der Betriebsunterbrechung.

13. Schutzrechte

Der AN haftet dafür, dass bei der Ausführung des Vertrages sowie bei Lieferung und Benutzung des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt die AG von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei.

14. Staatlicher Mindestlohn (MiLoG)

Der AN garantiert eine stetige und fristgerechte Zahlung in Höhe des nach der aktuellen Lohnanpassungsverordnung festgesetzten allgemeinen staatlichen Mindestlohns pro Zeitstunde gem. MiLoG (<https://www.gesetze-im-internet.de/mi-log/>) an seine Arbeitnehmer. Bei Einsatz von Nachunternehmern verpflichtet sich der AN dafür zu sorgen, dass diese sich ebenfalls zur Zahlung des aktuellen allgemeinen staatlichen Mindestlohns pro Zeitstunde gem. MiLoG vertraglich verpflichten und eine entsprechende Verpflichtung ihrerseits ebenfalls vertraglich aufnehmen.

Der AN ist verpflichtet, regelmäßig monatliche Nachweise für die Zahlung des allgemeinen staatlichen Mindestlohns pro Zeitstunde gem. § 17 MiLoG zu führen. Die AG ist berechtigt, diese Nachweise nach vorheriger Ankündigung zu überprüfen. Der AN ist verpflichtet, seine Nachunternehmer entsprechend zu überprüfen.

Über den Einsatz von Nachunternehmern hat der AN die AG rechtzeitig zu informieren und seine Zustimmung im Vorfeld einzuholen. Der AN ist zur Auswahl seriöser und bekannter Nachunternehmer verpflichtet (ggf. werden detaillierte Vorgaben aus einem Kriterienkatalog genannt).

Der AN übernimmt im Rahmen dieser Vereinbarung die Kosten für jede Inanspruchnahme der AG nach § 13 MiLoG und aller damit zusammenhängender Kosten einschließlich möglicher Bußgelder nach § 21 MiLoG.

Die AG hat das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages für den Fall, dass ein Verstoß des AN gegen das Mindestlohngesetz und/oder die in diesem Zusammenhang vereinbarten Pflichten des AN vorliegt.

15. Werbematerial

Der AN darf in Werbematerial auf geschäftliche Verbindungen mit der AG nur mit deren ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung hinweisen.

16. Kündigung und Rücktritt

Die AG ist unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn auf Seiten des AN schuldhaftes Handeln im Sinne des § 334 StGB (Bestechung) (https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_334.html) gegeben sind. Die AG kann vom AN daneben Ersatz allen Schadens verlangen.

17. Sicherheits- und Ordnungsvorschriften

Bei Lieferungen und Leistungen im Gelände und in den Räumen der AG sind die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften der AG zu beachten, die in diesem Falle Vertragsbestandteil sind. In Zusammenhang mit einer Lieferung im Gelände bekannt gewordene Informationen sind vertraulich zu behandeln.

18. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für den AN ist der Sitz der AG oder eine andere von der AG bezeichnete Verwendungsstelle. Gerichtsstand ist Braunschweig. Es gilt deutsches Recht.